



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0731.01

WSU/P110731
Basel, 18. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Mai 2011

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Pauschalierung der Beihilfe durch Verzicht auf Teilbeihilfe	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Teuerungsanpassung der Beihilfe	4
2.3 Hoher Verwaltungsaufwand für Teilbeihilfe.....	4
2.4 Pauschalierung der Teilbeihilfe	5
3. Keine Beihilfe-Nachzahlung in den Nachlass	6
4. Kein Beihilfe-Anspruch bei vorsorgefremder Verwendung von Kapitalleistungen der 2. Säule	6
5. Verrechenbarkeit der Beihilfe mit Rückforderungen der Sozialhilfe	6
6. Verlängerung der Vollstreckungsfrist für Rückforderungen.....	7
7. Schlussbemerkungen und Antrag	8

1. Begehren

Hauptziel der beantragten Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) ist eine administrative Vereinfachung und Verbesserung der Transparenz der Anspruchsermittlung für die Bezügerinnen und Bezüger kantonaler Beihilfen an zu Hause Wohnende.

Im Zentrum der Vorlage steht eine Pauschalierung der Teil-Beihilfen. Daneben werden durch die Revision weitere punktuelle Anpassungen bei den Beihilfe-Leistungen vorgeschlagen, welche die administrative Abwicklung, die Transparenz und die Bedarfsgerechtigkeit der Beihilfe-Leistungen verbessern sollen. So soll auf die Nachzahlung der Beihilfe nach dem Ableben der versicherten Person künftig verzichtet werden. Gemäss einem weiteren Punkt der Teilrevision kann der Bezug von Beihilfe ausgeschlossen werden bei Fällen, in denen eine aus der zweiten Säule bezogene Kapitalleistung für vorsorgefremde Zwecke verbraucht wurde. Weiter wird das Inkasso von Rückforderungen für zu Unrecht bezogene Leistungen der Sozialhilfe durch die Einführung der Verrechenbarkeit der entsprechenden Rückforderungen mit der Beihilfe erleichtert. Schliesslich wird die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung von Rückforderungen für Beihilfe im kantonalen Recht separat geregelt und auf zehn Jahre statt der bisherigen aus dem Bundesrecht abgeleiteten Frist von fünf Jahren festgesetzt.

2. Pauschalierung der Beihilfe durch Verzicht auf Teilbeihilfe

2.1 Ausgangslage

Der Anspruch auf kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende und ihre Bemessung sind im geltenden Recht an die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) gekoppelt (§§ 14 Abs. 1 und 18 EG/ELG. Anspruch auf Beihilfen hat gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG, wer Anspruch auf EL hat und die Karenzfrist von § 15 EG/ELG erfüllt, d.h. innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatte.

Die EL entsprechen jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELG). Zu den anerkannten Ausgaben gehört der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die EL an zu Hause Wohnende (EL-Lebensbedarf), der z.B. für alleinstehende Personen aktuell CHF 19'050 beträgt (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG in Verbindung mit Art. 1 lit. a der Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, SR 831.304).

Die Beihilfe wird mit der gleichen Berechnung wie die EL ermittelt, mit dem Unterschied, dass der Beihilfe-Lebensbedarf höher ist als der EL-Lebensbedarf, und dass allfällige EL als Einnahmen angerechnet werden. Die maximale Höhe der Beihilfe entspricht somit der Differenz zwischen dem EL-Lebensbedarf und dem erhöhten Beihilfe-Lebensbedarf (§ 18 Abs. 1

EG/ELG). Die volle Beihilfe beträgt aktuell monatlich CHF 95 für Alleinstehende, CHF 142 für Ehepaare und CHF 50 für Waisen. Im Gegensatz zu den EL, die bei zu Hause wohnenden Versicherten zu 5/8 vom Bund getragen werden, handelt es sich bei der Beihilfe um eine rein kantonale finanzierte Zusatzleistung.

2.2 Teuerungsanpassung der Beihilfe

Seit der Referendumsabstimmung vom 18. Mai 2003 zu einer Revision des EG/ELG erfolgt die Anpassung der Beihilfe an die Teuerung durch regelmässige Anpassung des Beihilfe-Lebensbedarfs an den Basler Index der Konsumentenpreise. Die kantonalen Anpassungen folgen dem Zweijahresrhythmus der Teuerungsanpassung des EL-Lebensbedarfes durch den Bundesrat an den AHV-Rentenindex (Mischindex), aus dem Mittelwert zwischen der allgemeinen Teuerung und der Lohnentwicklung. Da der Basler Index der Konsumentenpreise tendenziell weniger stark ansteigt als der beim EL-Lebensbedarf massgebliche Mischindex mit seiner Anbindung an die Lohnentwicklung, nähern sich der EL-Lebensbedarf und der Beihilfe-Lebensbedarf immer mehr an. Die als Differenz zwischen EL-Lebensbedarf und Beihilfe-Lebensbedarf definierte Beihilfe verringert sich somit tendenziell. Dieser Mechanismus entspricht dem ursprünglichen Zweck der Beihilfe-Anpassung, die Gesamtbezüge von AHV, IV, EL und Beihilfen der Preisentwicklung anzupassen. Aufgrund der durch die verschiedenen Teuerungsindices bedingten Annäherung der beiden Referenzzahlen EL- bzw. Beihilfe-Lebensbedarf wurde erwartet, dass um das Jahr 2020 eine indexierungsbedingte Aufhebung der Beihilfen erfolgen würde.

Zur langfristigen Sicherung der Beihilfe stimmte der Grosse Rat daher am 13. September 2006 einer Gesetzesänderung zu, welche in Nachachtung der am 23. Oktober 2003 überwiesenen Motion Schenker für die Teuerungsanpassung der Beihilfen nominale Sockelbeträge einführt, unter welche die maximale Beihilfe bei der Neufestsetzung des Beihilfe-Lebensbedarfs nicht sinken darf. Bei der letzten per 1. Januar 2011 erfolgten Teuerungsanpassung sank die maximale Beihilfe für Alleinstehende von bisher monatlich CHF 115 auf CHF 95 und für Ehepaare von bisher CHF 171 auf CHF 142 pro Monat. Damit erreichte die Beihilfe erstmals seit der Neuregelung der Teuerungsanpassung per 1. Januar 2005 nahezu das Niveau der garantierten nominalen Sockelbeträge von jährlich CHF 1'000 für Alleinstehende (CHF 84 pro Monat) und CHF 1'500 für Ehepaare (CHF 125 pro Monat).

2.3 Hoher Verwaltungsaufwand für Teilbeihilfe

Nach bisherigem Recht haben Personen Anspruch auf eine Teil-Beihilfe, die aufgrund eines Einnahmenüberschusses in der EL-Berechnung keinen EL-Anspruch haben, jedoch mit dem erhöhten Beihilfe-Lebensbedarf einen Ausgabenüberschuss aufweisen. Aufgrund dessen müssen so gestützt auf eine individuelle Beihilfe-Berechnung analog zur EL-Berechnung immer wieder wechselnde Beihilfe-Leistungen ab CHF 10 pro Monat ausbezahlt und überwacht werden. Die monatliche Auszahlung dieser zahlreichen variablen Klein- und Kleinstbeträge in mehreren Hundert Fällen verursacht einen hohen Bearbeitungsaufwand, der in einem ungünstigen Verhältnis zu den oft sehr tiefen Leistungsbeträgen steht. Zudem musste bisher aufgrund der variablen Ausgestaltung der Beihilfe zusätzlich zur EL-Verfügung immer eine komplette, separate Beihilfe-Verfügung mit Berechnung erstellt werden. Zudem ist die

relativ komplexe Berechnungsmethode der Teil-Beihilfe auch für die Bezügerinnen und Bezüger oft schwer nachvollziehbar und generiert einen hohen Erklärungsbedarf.

2.4 Pauschalierung der Teilbeihilfe

Die vorliegende Revision hat eine betragsmässige Pauschalierung der Teil-Beihilfe zum Ziel, welche aufgrund der Vereinfachung der Leistungsgrundlagen einerseits die Transparenz und Kommunizierbarkeit der Leistungsgrundlagen gegenüber den Versicherten erhöht und andererseits den Verwaltungsaufwand spürbar reduziert. So kann aufgrund der betragsmässigen Pauschalierung insbesondere auf die Erstellung einer separaten Beihilfe-Verfügung mit Berechnung verzichtet werden. Das Sparpotenzial beim Verwaltungsaufwand durch den Wegfall separater Beihilfe-Verfügungen wird auf ein 50%-Pensum einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters zu rund CHF 50'000 pro Jahr geschätzt. Die Beihilfe als kantonale Zusatzleistung wird durch die vorliegende Revision jedoch nicht in ihrem Charakter oder ihrem finanziellen Volumen tangiert.

Neu soll Anspruch auf eine volle Beihilfe statt wie bisher auf eine Teil-Beihilfe haben, dessen jährliche EL-Einnahmenüberschuss den Betrag von CHF 500 bei Alleinstehenden und CHF 750 bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und CHF 250 bei Waisen nicht überschreitet. Bleibt der EL-Einnahmenüberschuss unter diesem Schwellenwert, wird somit im Sinne einer betragsmässigen Pauschalierung statt wie bisher eine Teil-Beihilfe eine volle Beihilfe ausbezahlt. Diejenigen Versicherten, deren EL-Einnahmenüberschuss über dem Schwellenwert liegt, sollen keine Beihilfe mehr erhalten, wobei es sich heute in diesen Fällen durchwegs um kleinere Teil-Beihilfe handelt.

Die Schwellenwerte sind so angesetzt, dass insgesamt nicht weniger Beihilfe-Leistungen ausbezahlt werden, indem sich die Mehrkosten aufgrund des Auffüllens auf eine ganze Beihilfe und die Einsparungen durch die weggefallene Teil-Beihilfe ungefähr die Waage halten. Das per Ende Januar 2011 in insgesamt 270 Fällen mit Teil-Beihilfe ausbezahlte Leistungsvolumen beträgt rund CHF 200'000 pro Jahr. Mit den anhand der genannten Schwellenwerte aufgefüllten Teil-Beihilfe würde das Volumen etwa gleich bleiben. Die Teil-Beihilfe würde in 150 Fällen auf eine volle Beihilfe aufgefüllt (Stand: Ende Januar 2011). In 120 Fällen würde keine Teil-Beihilfe mehr ausbezahlt. Dabei handelt es sich aufgrund der Höhe der Schwellenwerte um Teil-Beihilfe von unter CHF 42 pro Monat bei Alleinstehenden sowie von unter CHF 63 pro Monat bei Ehepaaren¹.

Im geänderten Absatz 1 von § 14 ELG werden als Anspruchsvoraussetzungen für die Beihilfe nur noch das Vorliegen eines EL-Anspruchs und die Erfüllung der Karenzfrist aufgeführt. Der bisherige Verweis auf einen Ausgabenüberschuss aus der Berechnung mit dem erhöhten Beihilfe-Lebensbedarf wird durch die Festlegung der Schwellenwerte für den EL-Einnahmenüberschuss ersetzt.

¹ Waisen wurden in der Berechnung als Einzelpersonen bzw. mit einem Elternteil zusammenlebende Halbweisen wurden wie ein Ehepaar berücksichtigt.

3. Keine Beihilfe-Nachzahlung in den Nachlass

Gemäss § 25 EG/ELG gelten für die Beihilfen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die EL, soweit das EG/ELG keine besonderen Bestimmungen für die Beihilfe aufstellt.

Aufgrund dessen kam bisher für die Beihilfe die in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) in Nr. 4320.01 festgehaltene Regelung analog zur Anwendung, wonach nach dem Tode der anspruchsberechtigten Person ihre Rechtsnachfolger unter Beachtung gewisser Fristen die Nachzahlung der EL in die Erbmasse verlangen können.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden im Durchschnitt jährlich rund CHF 30'000 an Beihilfen nach dem Ableben der anspruchsberechtigten Personen nachgezahlt. Solche Nachzahlungen in den Nachlass werden mangels Vorliegens eines aktuellen Bedarfs als unbefriedigend empfunden. Um zu verhindern, dass die rein kantonal finanzierten Mittel für die Beihilfen in den meisten Fällen nur noch zur Äufnung der Erbmasse dienen, wird in einem neuen § 21a EG/ELG für die Beihilfen eine Nachzahlung nach dem Ableben der anspruchsberechtigten Person ausgeschlossen.

4. Kein Beihilfe-Anspruch bei vorsorgefremder Verwendung von Kapitalleistungen der 2. Säule

Es kommt immer wieder vor, dass Versicherte ihr Vorsorgeguthaben aus der zweiten Säule als Kapital statt Rente beziehen, es anschliessend für andere Zwecke als für die Vorsorge verbrauchen und in der Folge von der staatlichen Hand finanzierte EL und Beihilfe beziehen. Während das aktuelle Bundesrecht im Rahmen der EL keine Handhabe bietet, den Anspruch auf staatliche Zusatzleistungen nach vorsorgefremder Verwendung von Kapitalleistungen der zweiten Säule einzuschränken, kann der Kanton die Anspruchsvoraussetzungen für die ausschliesslich kantonal finanzierte Beihilfe autonom regeln.

Wer im Rahmen der zweiten Säule sein als Kapitalleistung bezogenes Altersguthaben oder seine ausbezahlte Freizügigkeitsleistung nicht nachweislich für Vorsorgezwecke wie z.B. den Erwerb von Wohneigentum oder die vorsorgeorientierte Vermögensanlage einsetzt, sondern für vorsorgefremde Zwecke wie z.B. Reisen, Konsum oder Glücksspiele verbraucht, dem soll der Anspruch auf den Bezug von Beihilfe verweigert werden können. Die neue Regelung findet sowohl auf IV- als auch AHV-Rentenberechtigte Anwendung.

5. Verrechenbarkeit der Beihilfe mit Rückforderungen der Sozialhilfe

Im EL-Recht ist die Verrechnung von Rückforderungen mit fälligen EL sowie mit fälligen Leistungen aufgrund anderer Gesetze möglich, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen (Art. 27 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, ELV). In den Gesetzen zur AHV/IV, zur Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, zur Militärversicherung und zur Unfallversicherung ist die Verrechenbarkeit der entsprechenden Leistungen mit EL vorgesehen. Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen der kantonalen Sozialhilfe sind folglich im Bundesrecht von der Verrechnung mit EL ausgeschlossen.

Dem Kanton steht jedoch die Regelung der Verrechenbarkeit seiner kantonalen Zusatzleistungen frei. Um das Inkasso von zu Unrecht bezogenen Sozialhilfe-Leistungen zu erleichtern, wird daher in einen neuen dritten Absatz von § 22 EG/ELG eine Bestimmung aufgenommen, die die Verrechenbarkeit von Sozialhilfe-Leistungen mit der Beihilfe ermöglicht. Wie bei der Verrechenbarkeit der Beihilfe mit EL in Absatz 2 von § 22 EG/ELG wird auch hier klargestellt, dass dabei das bundesrechtlich festgelegte Existenzminimum gemäss Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gewahrt bleiben muss.

6. Verlängerung der Vollstreckungsfrist für Rückforderungen

Wo das kantonale EG/ELG keine besonderen Bestimmungen für die Beihilfe aufstellt, gilt gemäss § 25 EG/ELG die Bundesgesetzgebung zu den EL.

Das Bundesrecht setzt in Art. 25 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) einzig eine Frist für die Festsetzung von Rückforderungen fest, nicht jedoch für deren Vollstreckung. Für die Vollstreckungsverwirkung, d.h. für die Zeitspanne, in der die fällige Rückforderung durchgesetzt werden muss, ist bei den EL nach der Rechtsprechung Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die AHV massgeblich (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. September 1991, publiziert in ZAK 1991, S. 502 ff., E. 2b). Nach der heutigen Formulierung dieser Bestimmung erlöschen Rückerstattungsforderungen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, kann sie nicht unterbrochen werden, weshalb die Rückforderung nach Fristablauf unwiderruflich erlischt. Vor allem bei hohen Rückforderungsbeträgen reichen jedoch fünf Jahre oft nicht aus, um die ganze Forderung mittels Verrechnung (Art. 27 ELV) einbringen zu können.

Dem Kanton steht die Festsetzung der Vollstreckungsverwirkung für Rückforderungen seiner kantonalen Zusatzleistungen frei. Die Vollstreckungsverwirkung soll analog der generellen Verjährungsfrist des Obligationenrechts (OR) für Forderungen auf zehn Jahre festgelegt werden (Art. 127 OR). Die Einsparungen aufgrund dieser Neuerung werden pro Jahr schätzungsweise im fünfstelligen Bereich liegen.

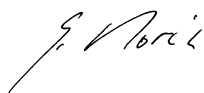
Bei Erlassgesuchen für Rückforderungen gilt im Bundesrecht Folgendes: Wird für eine Rückforderung innert der 30-tägigen Ordnungsfrist gemäss Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; vgl. BGE 132 V 44 ff.) ein Erlassgesuch eingereicht, beginnt die Frist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. September 1991, publ. in: ZAK 1991, S. 502 ff.). Diese bundesrechtliche Regelung bei Erlassgesuchen soll nun für die separate kantonale Regelung der Beihilfe-Rückforderungen explizit übernommen werden.

7. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) wurde eingeholt. Die Revision hat keine finanziellen Folgen für den Kanton, weil die geschätzten Mehr- bzw. Minderausgaben der einzelnen Revisionspunkte relativ gering sind und sich in der Summe ungefähr ausgleichen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen, EG/ELG;
- Synopse

Grossratsbeschluss

Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine volle Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen oder wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz den Betrag von 500 Franken bei Alleinstehenden, von 750 Franken bei Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und 250 Franken bei Waisen nicht übersteigt.

² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.

§ 18 Abs. 1 erster Satz erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe.

Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

Ableben der anspruchsberechtigten Person

§ 21a. Nach dem Ableben der anspruchsberechtigten Person erfolgt keine Nachzahlung der kantonalen Beihilfe.

§ 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

§ 22 wird um folgende Abs. 3 und 4 ergänzt:

³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers.

⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verwirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Vom 11. November 1987	Änderung vom
	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:
§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. ²	§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen oder wenn deren Einnahmenüberschuss nach der Berechnung gemäss Bundesgesetz den Betrag von 500 Franken bei Alleinstehenden, von 750 Franken bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und 250 Franken bei Waisen nicht übersteigt. ² Rentenberechtigten, die eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge beziehen und diese für einen anderen Zweck als jenen der Vorsorge einsetzen, kann der Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende verweigert werden.
§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe...	§ 18. Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe...
	<i>Ableben der anspruchsberechtigten Person</i> § 21a. Nach dem Ableben der Bezügerin oder des Bezügers erfolgt keine Nachzahlung der kantonalen Beihilfe.
§ 22. ² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss SchKG Art. 93, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens des Bezügers bzw. der Bezügerin.	§ 22. ² Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen und Beihilfen können mit laufenden Beihilfen an zu Hause Wohnende verrechnet werden. Die Grenze für die Verrechnung bildet das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roheinkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers. ³ Zu Unrecht von der Sozialhilfe bezogene Leistungen können mit laufenden kantonalen Beihilfen verrechnet werden. Die Grenze für

	die Verrechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss Art. 93 SchKG, unabhängig von der Höhe des Roh Einkommens der Bezügerin bzw. des Bezügers. ⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Beihilfen verirken 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurden. Im Falle eines innert der Ordnungsfrist von 30 Tagen eingereichten Erlassgesuches beginnt die Verwirkungsfrist für die Durchsetzung der Rückforderung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.
--	---